

# RS OGH 1987/6/30 4Ob336/87 (4Ob337/87)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1987

## Norm

UWG §7 G

UWG §25 Abs4

## Rechtssatz

Die Verurteilung zum öffentlichen Widerruf einer herabsetzenden Tatsachenbehauptung und die Ermächtigung zur Veröffentlichung des über dieselbe Tatsachenbehauptung ergangenen, zur Unterlassung verpflichtenden Urteils in denselben Medien kommt nicht in Betracht, wenn für die Veröffentlichung zweier fast gleichlautenden Verpflichtungen (Unterlassung und Widerruf der selben Äußerung) kein Aufklärungsbedürfnis besteht. (Hier: Wegen außerordentlich großer Breitenwirkung - Auflage neunhunderttausend, zwei Millionen Leser - auch Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in weiteren Medien.)

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 336/87

Entscheidungstext OGH 30.06.1987 4 Ob 336/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0078879

## Dokumentnummer

JJR\_19870630\_OGH0002\_0040OB00336\_8700000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)